

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 8 (1946)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Zentralsekretariates Communications du Secrétariat central

Berichtigung:

In der letzten Nummer nannten wir auf S. 24 als **Zolldifferenz für Traktorentreibstoff und White-Spirit** Fr. 13.25. Es sollte dort heissen **Fr. 15.75**.

Wir bitten, von dieser Berichtigung gebührend Notiz zu nehmen.

Rectification:

Dans le dernier numéro, nous avons dit que pour le **pétrole et le white-spirit** le **tarif de douane supérieur** était de Fr. 13.25, alors qu'il est de **Fr. 15.75**.

Nous prions nos membres et lecteurs de bien vouloir prendre bonne note de cette rectification.

Les tarifs maxima pour les travaux rémunérés effectués avec des tracteurs

ont subi, comme nous l'avons annoncé dans le dernier numéro, une baisse. Les nouveaux tarifs seront publiés, en version française, dans le prochain numéro. Jusqu'alors nous renvoyons nos membres à la publication de la version en langue allemande.



Autofachschule Markwalder
Zürich
Tel. 25 97 61
Brandschenkestrasse 167

Erstklassige Schulwagen Rasche, gewissenhafte Ausbildung

Gesucht per sofort
Verkäufer
für erste schweiz. Traktorenmarken.
Gebiet Zentralschweiz.
Offerten mit Foto, Bildungsgang
und Lohnanspruch unter Chiffre
461203 an das Zentralsekretariat
des Schweiz. Traktorverbandes.

Traktorführer!

Verhütet Unfälle!

Maximal-Tarife

für landwirtschaftliche Traktor-Arbeiten

Verfügung No. 784 A/46 der eidg. Preiskontrollstelle vom 24. Oktober 1946.

Die eidg. Preiskontrollstelle, gestützt auf Verfügung 1 des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, im Einvernehmen mit der Sektion für landw. Produktion und Hauswirtschaft des K. E. A.,

in Ersetzung ihrer Einzelverfügung vom 1. Mai 1943 verfügt folgende Tarifsenkung:

1. Mit Wirkung ab 1. November werden für das gesamte Gebiet der Schweiz die im Anhang dieser Verfügung aufgeführten Höchstansätze für landwirtschaftliche Arbeiten mit Traktoren **inklusive Traktorführer** festgesetzt.
2. Die mit dieser Verfügung festgesetzten Ansätze sind Höchsttarife. In keinem Fall darf für eine Leistung eine Gegenleistung gefordert oder angenommen werden, die unter Berücksichtigung der brancheüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würde. Insbesondere dürfen nachstehende Tarife nur solange und soweit angewendet werden, als die ihrer Festsetzung zugrunde gelegten Kosten entstehen. Treten nachträglich Tarifsenkungen ein, so hat ohne besondere Aufforderung eine entsprechende Tarifsenkung zu erfolgen, worüber unsere Amtsstelle unverzüglich zu orientieren ist.
3. Bestehende Tarifvereinbarungen sind, sofern sie höhere Tarife in sich schliessen, dieser Verfügung anzupassen.
4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege bestraft.
5. Diese Verfügung tritt am 1. November 1946 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für landwirtschaftliche Arbeiten mit Traktoren inklusive Traktorführer, genehmigt am 1. Mai 1943, ausser Kraft.
6. Die vor dem Inkrafttreten eingetretenen Tatsachen werden nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

Montreux-Territet, den 24. Oktober 1946.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:
Der Chef der Preiskontrollstelle.

Maximal-Tarif-Liste

für Arbeiten mit Traktoren, inkl. Traktorführer

(Anhang zur Verfügung No. 784 A/46 vom 24. Okt. 1946)

Art der Arbeit und des Traktors Art des Hilfsgerätes		«A» Leistung Aren/Std.	«B» Stundentarif (inkl. H'gerät)	«C» Tarif pro ha (inkl. H'gerät)	«D» Einzeltarif d. H'gerätes Fr./Std.
I. Stationärer Antrieb:					
Rad- und	bis zu 15 PS		8.—/9.—		
Raupen-	über 15 PS		10.—/11.—		
Traktor	mit Seilw. od. gleichw. Zug-Aggr.		12.—/13.—		4.—
II. Allgemeine Zugarbeiten:					
Rad-Traktor	bis zu 15 PS		9.—		
Rad-Traktor	über 15 PS (sofern die Std.- leistg. erzielt werden)		11.50		
Raupen-Traktor	bis zu 15 PS		11.50		
	über 15 PS		14.—		
Traktoren	über 40 PS	der Leistung entsprechend mehr			
III. Pflügen von Acker- und Wiesland:					
Rad-Traktor	einschariger Anbaupflug	10—12	11.—/13.50	110.—/135.—	2.—
Rad-Traktor	Selbsthalter	8—10	10.50/13.—	131.—/162.—	1.50
Rad-Traktor	Motoregge	8—9	15.50	194.—	4.—
Rad-Traktor	Ackerfräse	20—25	18.75	94.—	7.25
Raupen-Traktor	Zweischaranbaupflug	16—18	17.20	108.—	3.20
Raupen-Traktor	Selbsthalter	8—10	13.—/15.50	163.—/194.—	1.50
IV. Pflügen von Streueboden:					
Rad-Traktor	Rigolselfsth. od. Anbaupflug	4—6	11.—/13.50	275.—/338.—	2.—
Raupen-Traktor	über 15 PS, stark. Rahmenpflug	6—10	17.50/18.—	290.—/300.—	3.50/4.—
Raupen-Traktor	Rigolselfsth. od. Anbaupflug	4—6	13.50/16.—	338.—/400.—	2.—
V. Eggen und Kultivieren:					
Kulturland:					
Rad-Traktor	über 15 PS, doppelreihige Scheibenegge od. Kultivator,	50—80	15.50	31.—	4.—
Raupen-Tr.	beide minimal 2 m Breite	50—80	15.50/18.—	31.—/36.—	4.—
Streuland:					
Rad-Traktor	doppelreihige Scheibenegge oder Kultivator, beide	40—50	15.50	39.—	4.—
Raupen-Tr.	minimal 2 m Breite	40—50	15.50/18.—	39.—/45.—	4.—
VI. Grasmähen:					
Rad-Traktor	Mähbalken	40—60	12.50/15.50	30.—/39.—	3.—/4.—
VII. Getreidemähen:					
Rad-Traktor	Bindemäher mit Bodenantrieb, mit Binderführer, ohne Garn (7.— + 1.80)	25—35	17.80/20.30	71.—/81.—	8.80
Rad-Traktor	Bindemäher mit Zapfwellen- antrieb, mit Hilfskraft, ohne Garn (9.50 + 1.80)	35—45	20.30/22.80	58.—/65.—	11.30

Allgemeine Erläuterungen

Tarife:

- a) Diesem Tarif sind die darin vermerkten Stundenleistungen zugrunde gelegt. Für die leichteren Maschinen dürfen die Arbeiten, nach Stundenansätzen gerechnet, die Maximalgebühren je Hektare nicht überschreiten. Wo die Verhältnisse übersichtlich und normal erscheinen, kann die Auftragsvergebung nach Flächenmass erfolgen.
- b) Für eine Ackerfräse darf, in Boden mit ausserordentlich hohem Verschleiss an Krallen, der Zuschlag bis zu Fr. 10.85 erhöht werden.
- c) Für Rad-Traktoren ist die direkte Hin- und Rückfahrt im Tarif inbegriffen. Diese Leerfahrten dürfen demnach nicht verrechnet werden.
- d) Findet am Abend die Rückfahrt nicht statt, so muss der Auftraggeber dem Maschinenpersonal kostenlos Unterkunft gewähren.

Stundenleistung:

Für das Pflügen verstehen sich die Stundenleistungen nur für normale Verhältnisse und eine Furchentiefe von 20—25 cm. Für weit abgelegene, unförmige, haldige und mit Hindernissen versehene Grundstücke kommen von Fall zu Fall zu bestimmende Zuschläge in Frage, normalerweise verrechnet nach Stunden. Diese müssen von den zuständigen Ortsackerbaustellen begutachtet werden.

Andere Leistungen, wie beispielsweise Pflanzenbespritzen, Waldarbeiten im Rahmen der Beanspruchung des Traktors etc., verstehen sich gemäss den vorstehenden Ansätzen und unter Berücksichtigung eines evtl. Zuschlages für vom Unternehmer gelieferte Anbau- bzw. Anhängemaschinen oder Anhänge- resp. Aufbaugeräte.

Hilfsgeräte:

Werden Hilfsgeräte, statt vom Traktorhalter, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt, sind die unter Rubrik «D» figurierenden Amortisationsansätze vom Stundentarif (siehe «B») in Abzug zu bringen.

Maschinendefekte:

Der Auftraggeber hat den Traktorführer vor Beginn der Arbeit auf alle vorhandenen Hindernisse aufmerksam zu machen. Maschinendefekte, welche durch dem Führer unbekannte Hindernisse entstehen, dürfen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Hilfskräfte und Verpflegung:

Für zusätzliche vom Unternehmer gestellte Hilfskräfte dürfen pro taxpflichtige Arbeitsstunde Fr. 1.20 Fr. 1.50 verrechnet werden.

Der Unternehmer ist berechtigt, die taxpflichtige Arbeitsstunde je Mann mit Fr. —.80 zu erhöhen, wenn dem Traktorführer oder den Hilfskräften keine Verpflegung (drei Hauptmahlzeiten: Morgen-, Mittag- und Nachtessen, bei Schichtenbetrieb entsprechend andere Mahlzeiten) vom Auftraggeber verabreicht wird.

Unregelmässige Zustellung des «Traktor»

Von Zeit zu Zeit geht bei uns von seiten eines Abonnenten oder Mitgliedes die Mitteilung ein, die Zeitschrift «Der Traktor» werde ihm seit soundsoviel Monaten nicht mehr zugestellt. Es ist unvermeidlich, dass pro Nummer einige Exemplare den Weg zum Adressaten nicht finden. Wir bitten unsere Abonnenten und Mitglieder, das Ausbleiben einer Nummer sofort zu melden, damit sie regelmässig bedient werden. Da jede Nummer bis spätestens am ersten Samstag des Monats im Besitze des Adressaten sein soll, ist es nicht schwer, das Ausbleiben rechtzeitig festzustellen.

Die Nachuntersuchung der Treibstoffe und Oele

Seit Jahrzehnten hat der Landwirt die Möglichkeit, Sämereien und Düngemittel bei einer landw. Versuchsanstalt kontrollieren zu lassen.

Der Schweiz. Traktorverband schuf für seine Mitglieder schon vor 15 Jahren eine ähnliche Möglichkeit in bezug auf die Treibstoffe und Oele, indem er mit der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (E. M. P. A.) einen diesbezüglichen Vertrag abschloss. Da während der Rationierung die Treibstoffe durch den Staat «geprüft» (lies gemischt) wurden, erübrigte sich jede Nachuntersuchung. Nachdem der Handel nun wieder frei ist, wurde der erwähnte Vertrag mit der E. M. P. A. erneuert. Somit ist wiederum jedem Mitglied die Möglichkeit geboten, die bezogenen Treibstoffe und Oele kostenlos untersuchen zu lassen, insofern der Sektionsvorstand mit den örtlichen Lieferanten ein entsprechendes Abkommen getroffen hat.

Ueber das Weitere orientieren folgende Angaben, die auf der Rückseite der erwähnten Gutscheine aufgedruckt sind (Letztere können bei der Geschäftsstelle der Sektion oder direkt beim Zentralsekretariat bezogen werden):

I. Nachuntersuchung von Treibstoffen.

Der Traktorverband hat mit der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (E. M. P. A.) Zürich einen Vertrag über die Nachuntersuchung von flüssigen Treibstoffen abgeschlossen. Ist ein Mitglied mit dem gelieferten Treibstoff nicht zufrieden, so ist nach der untenstehenden Vorschrift eine Probe zu ziehen und einzusenden. Die Prüfungsanstalt wird entscheiden, ob die Lieferung in Ordnung oder zu beanstanden ist. Die Kosten betragen pro Untersuchung Fr. 12.— und werden durch den Lieferanten bezahlt.

Mit der Probe ist ein Gutschein für Untersuchung einzusenden. Dieser ist vom Sekretariat des Schweiz. Traktorverbandes, in Zürich, zu beziehen. In dringenden Fällen kann der Gutschein nachträglich eingesandt werden.

Ausser dieser Schiedsanalyse ordnen die Sektionen regelmässig Probeuntersuchungen der durch sie vermittelten Treibstoffe oder auch von solchen der Konkurrenz an. Jede Sektion soll jährlich wenigstens zwei solche Proben untersuchen lassen. Die Kosten werden durch die Zentralkasse gedeckt.

Vorschriften für die Probenahme.

Es sind stets zwei Proben zu ziehen.

Die Proben für beanstandeten Treibstoff sind innert 10 Tagen nach der Ankunft einzusenden. Der Treibstoff der verschiedenen Fässer ist also nach Ankunft baldmöglichst zu probieren. (Verbrauch aus dem Anlassertank, Benzin tank des Traktors).

Die Proben sind vom Boden des Fasses in **gut gereinigte und gut getrocknete** Wein- oder Bierflaschen zu entnehmen. Es wird zu diesem Zwecke ein **sauberes** Glas- oder Gasrohr, dessen obere Oeffnung mit dem Daumen verschlossen gehalten wird, bis auf den Boden in das Fass eingeführt. Nachher lässt man den Daumen los und es füllt sich das Rohr vom Boden des Fasses aus mit Petrol. Dann wird das Rohr oben wieder mit dem Daumen gut verschlossen, herausgezogen und dessen Inhalt in die Probeflaschen entleert. Die Manipulation wird bis zur Füllung der beiden Flaschen wiederholt.

Bei der Probenahme hat ein unbescholtener Zeuge anwesend zu sein und auf dem Gutschein für die Untersuchung unterschriftlich zu bezeugen, dass die Probenahme vorschriftsgemäss erfolgt ist. Die Flaschen sind mit dem Siegel des Zeugen zu versehen. Eine Probe ist mit dem Gutschein an die E. M. P. A., Leonhardstrasse 27, Zürich, zu senden, die andere Probe ist durch den Käufer für eine allfällige Nachuntersuchung während drei Monaten aufzubewahren.

II. Nachuntersuchung von Oelen.

Der Traktorverband vermittelt nur Oele, die durch vollständige Analysierung durch die Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt als für den bestimmten Zweck geeignet und unschädlich befunden wurden. Durch eine ständige Kontrolle wird überwacht, ob die gelieferten Oele genau dem Originalmuster entsprechen. Zu diesem Zwecke wird ungefähr je

aus dem zehnten gelieferten Fasse eine Probe gezogen und durch die Prüfungsanstalt auf ihre Uebereinstimmung mit dem Originalmuster geprüft.

Da, wo die Sektionen das Oel gemeinsam einkaufen, stellt sich die Sache einfach. Bei gemeinsamem Bezug wird bei Ankunft eine Mittelprobe aus wenigstens zehn Fässern gezogen und die Probe eingesandt. Erfolgt der Bezug auf Abruf, so bezeichnet die Sektionsleitung die Mitglieder, welche nach Eingang des Fasses eine Probe einzusenden haben.

Da, wo der Einkauf durch die Einzelmitglieder erfolgt, ordnet die Sektionsleitung so viel Untersuchungen an, dass auf zehn Fass des mutmasslichen Jahresbezuges eine Probe kommt. Die Kosten werden durch die Oellieferanten getragen.

Befindet die Prüfungsanstalt, dass die Lieferung der Originalprobe nicht entspricht, kann das Mitglied vom Lieferanten Rücknahme des noch vorhandenen Oels der Lieferung verlangen.

Vorschriften für die Probenahme.

Man verwendet für die Probenahme ein beidseitig offenes, 10—15 mm dickes Glasrohr mit geradem, rundgeschmolzenem Rand, das vor Gebrauch gut zu **reinigen und zu trocknen** ist. Das Rohr wird langsam und offen in das Fass eingeführt, bis es auf dem Boden aufstösst. Hierauf verschliesst man das obere Ende gut mit dem Daumen, zieht das mit Oel gefüllte Rohr heraus und entleert es in die zwei bereitgehaltenen Musterflaschen. Es genügen **gut gereinigte und getrocknete** Wein- und Bierflaschen mit wenigstens 6 dl. Inhalt. Auf diese Weise erhält man eine Durchschnittsprobe des ganzen Fassinhaltes, gleichzeitig kann man erkennen, **ob sich auf dem Grunde des Fasses Wasser oder Schlamm befindet**, sofern der Fassinhalt vorher nicht durch Schütteln oder auf dem Transport gemischt wurde.

Aus Kannen wird die Probe ähnlich genommen. Beträgt der Inhalt weniger als 10 Liter, so genügt ein gutes Durchschütteln und Auslaufenlassen des Oels.

Die Proben sind innert fünf Tagen nach Ankunft der Ware einzusenden.

Es sind stets zwei Proben zu ziehen. Bei der Probenahme hat ein unbescholtener Zeuge anwesend zu sein und auf dem Gutschein für die Untersuchung schriftlich zu bestätigen, dass die Probenahme vorschriftsgemäss erfolgt ist. Die Flaschen sind mit dem Siegel des Zeugen zu versehen. Eine Probe ist mit dem Gutschein an die E. M. P. A., Leonhardstrasse 27, in Zürich, zu senden. Die andere Probe ist durch den Käufer für eine allfällige Nachuntersuchung während drei Monaten aufzubewahren.

Schweiz. Traktorverband: Der Zentralvorstand.

Buntes Allerlei . Un peu de tout

Neue Erfindungen

Eine Unzahl von Erfindungen und Neukonstruktionen der Technik ist in den letzten Jahren besonders in Amerika verwirklicht worden.

Um Zeit und Arbeit zu sparen, haben findige Ingenieure einen Traktor mit einer gigantischen Greifzange konstruiert, der selbst grosse Bäume, richtige Urwaldriesen, mit einem Durchmesser von bis zu 2 Metern, nachdem sie gefällt sind, direkt aus dem Wald zum Sägewerk abschleppt, ohne dass es notwendig wäre, den Stamm vorher zu zersägen. Eine ähnliche Konstruktion, ein Greifkran mit zwei Schaufeln, von der Grösse eines kleinen Eisenbahnwagens, kann spielend in einem Arbeitsgang zehn Tonnen verladen.